



Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde Malter (PBV Malter)

vom 29. August 2007 mit Änderungen vom 14. Juni 2017, 05. Dezember 2018,
24. November 2021 und 30. August 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereich	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
II. Personalrecht des Kantons	3
Art. 2 Anwendung kantonales Recht	3
III. Zuständigkeiten	4
Art. 3 Zuständigkeiten	4
Art. 4 Personalabteilung	4
Art. 5 Anstellungskompetenzen	5
IV. Abweichende bzw. ergänzende Regelungen zum kantonalen Personalrecht.	6
Art. 6 Arbeitsverhältnisse	6
Art. 7 Arbeitszeit ^(A)	6
Art. 8 Arbeitszeitsaldo ^(A)	6
Art. 9 Arbeitsfreie Tage ^(A)	7
Art. 10 Ordentlicher Ferienanspruch ^(A)	7
Art. 11 Rechtsanspruch auf Urlaub ^{(A)(D)}	7
Art. 12 Stundenlöhne, Vergütungen für besondere Arbeitsleistungen, Funktionszulagen, Vergütungen für Kommissionstätigkeit	8
Art. 13 Besoldungen, Vergütungen, Spesen	8
Art. 14 Vergütung von Pikettdienst	9
Art. 15 Kommissionsarbeit	9
Art. 16 Vergütung für Privatfahrzeuge	9
Art. 17 Fortzahlung der Besoldung bei Arbeitsunfähigkeit	10
Art. 18 Arbeitsverhinderung wegen Dienstleistung	10
Art. 19 Dienstaltesgeschenk ^(A)	10
Art. 20 Aus- und Weiterbildung	10
Art. 21 Abgeltung der Notariatstätigkeit	11
V. Vorsorgeeinrichtungen	12
Art. 22 Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	12
Art. 23 Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten	12
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
Art. 24 Weisungen des Gemeinderates ^(C)	13
Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts	13
Art. 26 Änderungen bisherigen Rechts	13
Art. 27 Übergangsbestimmungen zu den Änderungen vom 14. Juni 2017 ^(A)	13
Art. 28 Inkrafttreten	14

(A) Änderungen vom 14. Juni 2017

(B) Änderungen vom 5. Dezember 2018

(C) Änderungen vom 24. November 2021

(D) Änderungen vom 30. August 2023

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen und Chargen werden Männer und Frauen verstanden.

Gestützt auf § 1 Abs. 5 des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz SRL) vom 26. Juni 2001 und auf die übertragene Aufgabenkompetenz der Stimmberechtigten an den Gemeinderat vom 25. November 2007 erlässt die Gemeinde Malters folgende Verordnung.

I. Geltungsbereich

Art. 1 Geltungsbereich

- 1 Die Personal- und Besoldungsverordnung gilt für die öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der Gemeinde Malters.
- 2 Die Personal- und Besoldungsverordnung und das kantonale Personalrecht werden nicht angewendet für:
 - a. Mitglieder der Bildungskommission, der Controllingkommission, der Bürgerrechtskommission, die Kommissionen und die Funktionäre
 - b. Personen, die privat-rechtlich angestellt sind
 - c. Personen, die aufgrund von übergeordnetem kantonalem oder Bundesrecht angestellt oder gewählt werden (z. B. Volksschullehrpersonen und Musikschullehrpersonen)^(C)
 - d. Lernende, Praktikanten und Aushilfen
- 3 Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften des Kantons und der Gemeinde.

II. Personalrecht des Kantons

Art. 2 Anwendung kantonales Recht

- 1 Das Personalgesetz des Kantons Luzern und die darauf abgestützten Vollzugsvorschriften sind unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in dieser Personal- und Besoldungsverordnung oder anderer abweichender Regelungen des Gemeinderates anwendbar.
- 2 Die Bestimmungen des Personalgesetzes über die personalpolitischen Grundsätze werden sinngemäss angewendet.

^(C) Änderungen vom 24. November 2021

III. Zuständigkeiten

Art. 3 Zuständigkeiten

- 1 Zuständige Behörde in Personalangelegenheiten der Gemeinde Malters ist grundsätzlich der Gemeinderat. Er kann die Zuständigkeit durch Verordnung anders regeln.
- 2 Der Gemeinderat erlässt Vorschriften über die in der Gemeinde ausgeübten Funktionen und deren Zuordnung zu den Lohnklassen.
- 3 Der Gemeinderat kann für einzelne Mitarbeitende oder Mitarbeitergruppen spezielle Vorschriften über Besoldungseinstufungen, Maximalbesoldungen und Vergütungen (Sozialzulagen, Vergütungen für Nacht- und Sonntagsarbeiten sowie Pikettdienst) erlassen.

Art. 4 Personalabteilung

- 1 Die Personalabteilung der Verwaltung ist die Fachstelle für das Personalwesen der Gemeinde Malters. Bei den Volksschullehrpersonen der Volksschulen Malters und den Musikschullehrpersonen der Musikschule Region Malters^(C) nimmt der Kanton Luzern die Aufgaben der Personalabteilung wahr.
- 2 Die Aufgaben der Personalabteilung setzen sich insbesondere wie folgt zusammen:
 - a. Zentraler Dienst für das Personalwesen (Personaladministration), exklusive Lohnbuchhaltung
 - b. Führung der Personaldossiers
 - c. Evaluation von neuen Mitarbeitenden
 - d. Beratung und Coaching der Führungsverantwortlichen und des Personals
 - e. Unterstützung des Gemeinderates und der Abteilungsleitungen bei der Festlegung der Besoldungen und in Fragen des Personalwesens
 - f. Abteilungsübergreifende Weiterbildung
 - g. Personalcontrolling und weitere durch das Personalrecht zugewiesene Aufgaben
 - h. Rechtsgleiche Anwendung des Personalrechtes
 - i. Vergleichbarkeit der Besoldung
 - j. Administrative Vereinheitlichung der Formulare und Arbeitsverträge

^(A) Änderungen vom 14. Juni 2017

^(C) Änderungen vom 24. November 2021

Art. 5 Anstellungskompetenzen

- a. Der Gemeinderat wählt den Gemeindeschreiber, dessen Stellvertretung, die Abteilungsleitungen der Verwaltung, die Leitung des regionalen Steueramtes, die Leitung des regionalen Betreibungsamtes und die Leitung des Werkdienstes.^(C) Den entsprechenden Wahlvorbereitungsausschuss bilden jeweils das ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglied und die Leitung der Personalabteilung.
- b. Das ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglied wählt in Absprache mit dem zuständigen Abteilungsleiter das übrige Personal.
- c. Die Berufsbildner sind für die Lernenden und Praktikanten/innen verantwortlich. Sie oder die Leitungen schliessen die Anstellungsverträge ab.
- d. Die Leitung der Volksschule Malters und der Musikschule Region Malters werden durch die Bildungskommission und durch die Musikschulkommission der Musikschule Region Malters gewählt. Der Gemeinderat ist vor der Wahl zu informieren.^(C)
- e. Die für die Wahl zuständige Instanz erlässt auch sämtliche übrige personalrechtliche Entscheide.
- f. Neu geschaffene Stellenpensen sind durch den Gemeinderat im Rahmen des Budgets oder durch Nachtragskredite zu bewilligen.

^(C) Änderungen vom 24. November 2021

IV. Abweichende bzw. ergänzende Regelungen zum kantonalen Personalrecht.

Für das Personal der Gemeinde Malters gelten abweichend bzw. ergänzend zum kantonalen Personalrecht folgende Regelungen:

Art. 6 Arbeitsverhältnisse

- 1 Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich gemäss den kantonalen Vorschriften. Diese werden durch Arbeitsvertrag ^(A) begründet.
- 2 Arbeitsverhältnisse für besondere Funktionen, die in den Vorschriften des Kantons nicht enthalten sind, regelt der Gemeinderat.
- 3 Für Spezialfunktionen im Nebenamt können Angestellte auch über das 68. Altersjahr hinaus beschäftigt werden.
- 4 Arbeitsverhältnisse für Aushilfen können bis zu einem Jahr mit privatrechtlichem Vertrag (nach Obligationenrecht) geregelt werden.

Art. 7 Arbeitszeit ^(A)

- 1 Die Regelung der Arbeitszeit richtet sich sinngemäss nach den kantonalen Vorschriften, soweit diese Verordnung keine abweichenden Regelungen enthält.
- 2 Die allgemeine wöchentliche Arbeitszeit der Angestellten im Vollamt beträgt im Jahresdurchschnitt 42 Stunden, die allgemeine tägliche Arbeitszeit 8,4 Stunden.

Art. 8 Arbeitszeitsaldo ^(A)

- 1 Ein positiver oder negativer Arbeitssaldo errechnet sich aus der Differenz zwischen der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit und der täglichen Soll-Arbeitszeit.
- 2 Der positive Arbeitszeitsaldo darf Ende Jahr 75 Stunden nicht überschreiten. Ein höherer Saldo ist weder auf das nächste Jahr übertragbar, noch wird er ausbezahlt. In begründeten Fällen kann die zuständige Ressortleitung Ausnahmen bewilligen. Die in Ausnahmen bewilligte Gleitzeit muss Anfang Jahr innert 2 Monaten abgebaut werden.
- 3 Der negative Arbeitszeitsaldo darf Ende Jahr 30 Stunden nicht überschreiten. In begründeten Fällen kann die zuständige Ressortleitung Ausnahmen oder unbezahlten Urlaub bewilligen.
- 4 Der positive und negative Arbeitszeitsaldo berechnet sich nach dem jeweiligen Beschäftigungsgrad.

^(A) Änderungen vom 14. Juni 2017

Art. 9 Arbeitsfreie Tage ^(A)

- 1 Arbeitsfrei sind
 - a. Sonntage.
 - b. Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 1. August, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Nachmittag des 24. Dezember, Weihnachten, Stephanstag, Nachmittag des 31. Dezember.
- 2 Die Angestellten, welche die arbeitsfreien Tage ganz oder teilweise nicht beziehen können, haben Anspruch auf regelmässige freie Tage, insbesondere auf mindestens ein arbeitsfreies Wochenende pro Monat.

Art. 10 Ordentlicher Ferienanspruch ^(A)

- 1 Die Angestellten haben jedes Kalenderjahr Anspruch auf folgende Ferien:

Massgebendes Alter:	Ferienanspruch:
bis 49 (und Lernende)	25 Arbeitstage
ab 50	30 Arbeitstage
ab 60	35 Arbeitstage
- 2 Das massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
- 3 Es können maximal 5 Tage Ferien auf das neue Kalenderjahr übertragen werden. Diese müssen innert 2 Monaten bezogen werden.

Art. 11 Rechtsanspruch auf Urlaub ^(A)

- 1 Die Angestellten haben bei folgenden Ereignissen Anspruch auf einen besoldeten Urlaub:

a. eigene zivile oder kirchliche Trauung oder Eintragung der Partnerschaft insgesamt	3 Arbeitstage
b. Todesfall im eigenen Haushalt und in der Familie (Ehepartner, Konkubinatspartner, Kind, Eltern [sofern im eigenen Haushalt])	3 Arbeitstage
c. Wohnungswechsel	1 Arbeitstag
- 2 Im Weiteren besteht bei folgenden Ereignissen, wenn diese in die Arbeitszeit fallen, Anspruch auf einen besoldeten Urlaub:

^(A) Änderungen vom 14. Juni 2017

- | | | |
|----|--|-----------------------------|
| a. | Trauung oder Eintragung einer Partnerschaft in der Familie | 1 Arbeitstag |
| b. | Tod von nahen Verwandten (Eltern [sofern nicht im eigenen Haushalt], Geschwister, Grosseltern, Grosskinder, Schwiegereltern, Eltern vom Konkubinatspartner, Schwiegerkinder) | 1 Arbeitstag |
| b. | Tod von nahestehenden Berufskollegen | Teilnahme an der Beerdigung |
| c. | Betreuung eines erkrankten Kindes bis Betreuung durch Drittpersonen sichergestellt ist | ½ Arbeitstag |
| d. | Mitarbeit in Personalorganisationen: bei offiziellen Anlässen und Sitzungen | Teilnahme |

3 Der Anspruch gemäss Absatz 1 berechnet sich nach dem jeweiligen Beschäftigungsgrad.

4 In Abweichung zur kantonalen Regelung gewährt die Gemeinde Malters keinen besoldeten Urlaub im Zusammenhang mit einem Sabbatical.^(D)

Art. 12 Stundenlöhne, Vergütungen für besondere Arbeitsleistungen, Funktionszulagen, Vergütungen für Kommissionstätigkeit

1 Die Anhänge 3-5 Besoldungsverordnung vom 24. September 2002 gelangen nicht zur Anwendung.

2 Für nebenamtliche Funktionen (z. B. Kommissionsmitglied, Tätigkeiten welche nicht einer Lohnklasse zugeordnet werden, Funktionäre) sowie besondere Arbeitsleistungen kann der Gemeinderat Stundenlöhne oder pauschale Entschädigungen festlegen.

Art. 13 Besoldungen, Vergütungen, Spesen

1 Besoldungen, Vergütungen und Spesen richten sich sinngemäss nach den kantonalen Vorschriften, soweit diese Verordnung oder die Weisungen des Gemeinderates ^(A) keine abweichenden Regelungen enthält.

2 Die Volksschulleitung und die Volksschullehrpersonen unterliegen den kantonalen Sonderbestimmungen für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (SRL 52 §§ 75 ff).

3 Die Musikschulleitung und die Musikschullehrpersonen unterliegen den kantonalen Sonderbestimmungen für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (SRL 52 §§ 75 ff).

^(D) Änderungen vom 30. August 2023

Art. 14 Vergütung von Pikettdienst

- 1 Die Vergütung von Pikettdienst richtet sich sinngemäss nach den kantonalen Vorschriften, soweit diese Verordnung (siehe Art. 3 Abs. 3 dieser Verordnung) oder die Weisungen des Gemeinderates ^(A) keine abweichenden Regelungen enthält.
- 2 Abweichend von den kantonalen Vorschriften wird was folgt geregelt:
 - a. Winterdienst: Die im Winterdienst eingesetzten Mitarbeitenden erhalten eine Pikettentschädigung von Fr. 3.– pro Stunde. Pikettdienst für den Winterdienst wird von Samstag, 06.00 Uhr, bis Montag, 06.00 Uhr, und an Feiertagen entschädigt.^(B)
 - b. Stellvertretung Brunnenmeister: Die als Stellvertretung des Brunnenmeisters eingesetzten Mitarbeitenden erhalten während der Ferienvertretung eine Pikettentschädigung von Fr. 3.– pro Stunde. Pikettdienst für die Stellvertretung während den Ferien des Brunnenmeisters wird täglich ab 20.00 Uhr und von Samstag, 06.00 Uhr, bis Montag, 06.00 Uhr, und an den Feiertagen entschädigt.^(C)
 - c. Übrige Mitarbeitende der Gemeinde Malters: Während der Arbeitswoche (Montag bis Freitag) ist die Pikettentschädigung in der ordentlichen Besoldung enthalten und ist ein Teil des Arbeitsauftrages. Pikettdienst wird von Samstag, 06.00 Uhr, bis Montag, 06.00 Uhr, und an Feiertagen entschädigt.^(A)
- 3 Personen die Pikettdienst gemäss Abs. 2 lit. a leisten, haben eine entsprechende Bestimmung im Arbeitsvertrag, welche auf diese Regelung hinweist.^(A)
- 4 Der Pikettdienst ist auf möglichst viele Personen aufzuteilen, sofern die Möglichkeit besteht.^(A)

Art. 15 Kommissionsarbeit

Die Tätigkeiten von Angestellten für Kommissionen gelten als Arbeitszeit.

Art. 16 Vergütung für Privatfahrzeuge

- 1 Die Vergütung für die Benützung eines Privatfahrzeuges richtet sich sinngemäss nach den kantonalen Vorschriften, soweit diese Verordnung keine abweichenden Regelungen enthält.

^(B) Änderungen vom 05. Dezember 2018

^(C) Änderungen vom 24. November 2021

- 2 Mit der Kilometerentschädigung für die Benützung eines Privatfahrzeuges sind alle Ansprüche für berufliche Fahrten abgegolten inklusive Haftpflicht- und Kas-koversicherungsprämien, allfällige Bonusverluste, Kosten für Fahrzeugpflege und -unterhalt sowie Abnutzung beim Transport von Materialien und Werkzeugen.

Art. 17 Fortzahlung der Besoldung bei Arbeitsunfähigkeit

Die kantonalen Vorschriften betreffend Arbeitsverhinderung sind anwendbar. Das Risiko der Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit kann vom Gemeinderat ganz oder teilweise durch Abschluss einer Versicherung abgedeckt werden.

Art. 18 Arbeitsverhinderung wegen Dienstleistung

Die Regelungen bei Arbeitsverhinderung wegen Dienstleistungen der Angestellten der Gemeinde Malters richtet sich sinngemäss nach den kantonalen Vorschriften, soweit diese Verordnung keine abweichenden Regelungen enthält.^(C)

Art. 19 Dienstaltersgeschenk ^(A)

Die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts sind für das Gemeindepersonal sinngemäss anwendbar.

Art. 20 Aus- und Weiterbildung

- 1 Verantwortlich für die zweckmässige Fachausbildung und die berufliche Weiterbildung der Angestellten sind die linienvorgesetzten Gemeinderäte und Abteilungsleiter. Sie treffen nach Rücksprache mit der Personalabteilung die erforderlichen Ausbildungsmassnahmen.
- 2 Die Personalabteilungen organisieren die Aus- und Weiterbildung und koordinieren die Bildungsmassnahmen.
- 3 Die Kosten für die Bildungsmassnahmen werden durch die Personalabteilung und der Volksschul- und Musikschulleitung^(C) zuhanden des jährlichen Voran-schlages budgetiert.
- 4 Zuständig für die Gewährung von Bildungsurlaub ist der Abteilungsleiter in der Verwaltung in Absprache mit dem ressortverantwortlichen Gemeinderatsmit-glied.
- 5 Werden mit Angestellten bei Veränderung der Tätigkeit oder des erforderlichen Wissens Weiterbildungsmassnahmen vereinbart, so kann die Gemeinde die ge-samten Kosten inkl. Spesen übernehmen.

^(C) Änderungen vom 24. November 2021

- 6 Besuchen Angestellte freiwillige Weiterbildungen, gelten folgende Richtlinien:
- a) Den Angestellten wird ein besoldeter Urlaub gewährt, wobei der Umfang desurlaubes davon abhängt, wie stark die Weiterbildung auch im Interesse der Gemeinde liegt.
 - b) Nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung zahlt die Einwohnergemeinde Malters die Hälfte an die Kurskosten, sofern die Weiterbildung auch im Interesse der Gemeinde liegt.
 - c) Die Verpflichtungszeit ab Beendigung der Weiterbildung beträgt 1 Jahr, bei Kosten ab Fr. 12'500.-- beträgt sie 2 Jahre.
 - d) Zwischen den Angestellten und der Gemeinde werden Weiterbildungsverträge abgeschlossen, in welchen u.a. auch die Bedingungen bei Nichteinhaltung der Verpflichtungszeit geregelt werden. Erfordert es der Abteilungsbetrieb können bei Teilzeitmitarbeitenden die Arbeitstage und der besoldete Urlaub im Weiterbildungsvertrag speziell geregelt werden.^(C)

Art. 21 Abgeltung der Notariatstätigkeit

- 1 Der Gemeindeschreiber und der Substitut mit Notariatsbefugnis haben für die Benützung der Infrastruktur und als Abgeltung der Arbeitszeit jährlich eine Entschädigung an die Gemeinde abzuliefern. Es sind alle notariellen Tätigkeiten gebührenpflichtig. Für jeden Notar wird die abzuliefernde Gebühr separat berechnet.
- 2 Die Berechnung der abzuliefernden Gebühr erfolgt durch die Notare jeweils per 31. Dezember. Die Abrechnung wird durch das Gemeindepräsidium überprüft. Zu diesem Zweck legen ihr die Notare die Beurkundungs-Protokollbücher vor, wobei die Nummern der Geschäfte und die vereinnahmten Beurkundungsgebühren ersichtlich sein müssen. Der Gemeinderat wird in angemessener Form orientiert.
- 3 Aus dem Totalbetrag der jährlichen Beurkundungsgebühren errechnet sich die der Gemeinde abzuliefernde Summe nachfolgendem progressivem Stufen-Tarif, wobei der höhere Prozentsatz jeweils nach Erreichen der oberen Tarifgrenze für die nächsten Fr. 10'000.-- angewendet wird:
- | | | | |
|----------|-----------|---------------|------|
| bis Fr. | 5'000.-- | | 10 % |
| von Fr. | 5'000.-- | bis 15'000.-- | 20 % |
| von Fr. | 15'000.-- | bis 25'000.-- | 30 % |
| von Fr. | 25'000.-- | bis 35'000.-- | 40 % |
| von Fr. | 35'000.-- | bis 45'000.-- | 50 % |
| von Fr. | 45'000.-- | bis 55'000.-- | 60 % |
| von Fr. | 55'000.-- | bis 65'000.-- | 70 % |
| von Fr. | 65'000.-- | bis 75'000.-- | 75 % |
| von Fr. | 75'000.-- | bis 85'000.-- | 80 % |
| über Fr. | 85'000.-- | | 90 % |
- 4 Diese Tarifgrenzen werden indexiert und vom Gemeinderat bei Anstieg des Landesindexes der Konsumentenpreise um mehr als 10 Punkte nach oben angepasst. Diese Anpassung wird jeweils per 1. Januar des Jahres vorgenommen, für welches die Ablieferung geschuldet wird (Indexstand per 1. Januar 1990 = 119.1 Punkte).

- 5 Die Ablieferung hat jeweils bis 15. Februar des neuen Jahres zu erfolgen.
- 6 Mit der jährlichen Ablieferung an die Gemeinde ist die Benützung der Infrastruktur abgegolten.
- 7 Bei Uneinigkeit entscheidet der Präsident der kantonalen Aufsichtskommission über die Notare.
- 8 Falls Schreibaarbeiten für die Notariatstätigkeit durch Angestellte der Gemeinde ausgeführt werden, haben die Notare diese Arbeit der Gemeinde nach dem Stundenansatz des kantonalen Gebührentarifs zu entschädigen.
- 9 Besprechungen und Kontakte mit Klienten (z.B. Vertragsabschlüsse) sind während der Arbeitszeit erlaubt, sollen in der Regel aber an Randstunden stattfinden. Gemeindegeschäfte haben bei der Terminsetzung Priorität.

V. Vorsorgeeinrichtungen

Art. 22 Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Alle nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch versicherten Angestellten sind verpflichtet, der Pensionskasse für die Arbeitnehmer der Gemeinde Malters beizutreten. Es gelten die Bestimmungen des Reglementes und der Verordnung der Pensionskasse. Der Gemeinderat kann weitere Angestellte zum Beitritt verpflichten und in besonderen Fällen (Musikschule, Volksschule, usw.) Angestellte bei anderen Vorsorgeeinrichtungen versichern.

Art. 23 Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten

- 1 Die Prämie für Berufsunfälle und -krankheiten trägt die Gemeinde.
- 2 Die Prämie für die Nichtbetriebsunfallversicherung wird von den Angestellten getragen und wird direkt vom Lohn abgezogen.
- 3 Es ist Sache der Angestellten, nach Ablauf der Lohnzahlungspflicht bei einer Krankenkasse oder privaten Versicherungsgesellschaft eine entsprechende Taggeldversicherung abzuschliessen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24 Weisungen des Gemeinderates ^(C)

Die Gemeinde Malters kennt folgende Weisungen als Ergänzungen zur vorliegenden Personal- und Besoldungsverordnung:

- a. Weisungen zur Personal- und Besoldungsverordnung
- b. Anstellungsbedingungen der Gemeinde Malters
- c. Commitment der Gemeinde Malters
- d. IKT-Anwenderweisungen
- e. Goldene Regeln Informatiksicherheit

Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Personal- und Besoldungsverordnung werden aufgehoben:

- a. Das Personalreglement der Gemeinde Malters vom 23. September 1999
- b. Die Verordnung zum Personalreglement der Gemeinde Malters vom 23. September 1999 mit Änderungen vom 30. Juni 2005
- c. Anstellungs- und Besoldungsverordnung für die Lehrkräfte der Musikschule Malters vom 19. März 1996
- d. Gemeinderatsbeschlüsse, welche das Personalreglement der Gemeinde Malters vom 23. September 1999 und die Verordnung zum Personalreglement der Gemeinde Malters vom 23. September 1999 mit Änderung vom 30. Juni 2005 Ergänzung oder als Detailregelung zu diesem Reglement und/oder Verordnung dienen.

Art. 26 Änderungen bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Personal- und Besoldungsverordnung werden folgende Reglemente und Verordnungen angepasst:

- a. Art. 1 Abs. 2 Besoldungs- und Pensionsverordnung für die Mitglieder des Gemeinderates vom 27. September 2005 wird wie folgt angepasst:
„Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen der Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde Malters sinngemäss Anwendung, insbesondere die Bestimmungen über Ferien und Urlaub, die Sozialzulagen, die weiteren Vergütungen und die Unfallversicherung.“

Art. 27 Übergangsbestimmungen zu den Änderungen vom 14. Juni 2017 ^(A)

- ¹ Die Bestimmungen der Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung, PVO) welche durch den Kanton Luzern per 1. Juli 2017 neu eingeführt bzw. geändert werden, haben für die Einwohnergemeinde Malters keine Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2017, sofern in der vorliegenden Verordnung eine abweichende Regelung getroffen wird.

- 2 Die Wahlurkunden, welche vor dem 1. Januar 2018 ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit unter der Berücksichtigung der Änderungen vom 14. Juni 2017 und werden nicht durch Arbeitsverträge im Sinne von Art. 6 Abs. 1 dieses Reglements ersetzt.
- 3 Für die Mitarbeitenden, welche bereits vor dem 1. Juli 2017 das zehnjährige Dienstjubiläum feiern konnten, bleibt die Regelung bestehen, dass die Lehrjahre bei der Einwohnergemeinde Malters als Dienstjahre bei der Berechnung der Dienstjahre angerechnet werden.

Art. 28 Inkrafttreten

Die Personal- und Besoldungsverordnung mit der neuen Einreihung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Die Änderungen vom 14. Juni 2017 treten am 1. Januar 2018 in Kraft ^(A). Die Änderungen vom 05. Dezember 2018 treten am 1. Januar 2019 in Kraft ^(B). Die Änderungen vom 24. November 2021 treten am 1. Januar 2022 in Kraft ^(C). Die Änderung vom 30. August 2023 treten rückwirkend per 1. August 2023 in Kraft.

Malters, 30. August 2023

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Sibylle Boos-Braun

Reto Wermelinger

(A) Änderungen vom 14. Juni 2017

(B) Änderungen vom 05. Dezember 2018

(C) Änderungen vom 24. November 2021

(D) Änderungen vom 30. August 2023